

Hundesteuersatzung der Gemeinde Thalheim

Der Gemeinderat Thalheim hat in seiner Sitzung am 19.09.2001 aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Thalheim erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

§ 2 - Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden handelt es sich jedenfalls um gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift:

- * American Pitbull Terrier
- * American Staffordshire Terrier
- * Staffordshire Bullterrier
- * Tosa Ina
- * Bullterrier
- * Mastinos
- * Bondogs
- * Fila Brasileiro
- * Bourdeaux Dogge

- (3) Zuchthunde sind mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, die zu Zuchtzwecken gehalten werden.

§ 3 - Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr pflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Neben dem Hundehalter haftet auch der Eigentümer des Hundes für die Steuern.

§ 4 - Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Absatz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

§ 5 - Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.

§ 6 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 7 - Steuersatz

Im Kalenderjahr beträgt:

- | | | | |
|-----|---|-----------|----------|
| (1) | die Steuer | | |
| | * für den ersten Hund | 80,00 DM | 42 Euro |
| | * für den zweiten Hund | 160,00 DM | 84 Euro |
| | * für den dritten und jeden weiteren Hund | 320,00 DM | 168 Euro |
| (2) | * die Zwingersteuer (Zuchthunde) | 160,00 DM | 84 Euro |
| (3) | * die Steuer für jeden gefährlichen Hund | 720,00 DM | 372 Euro |

DM-Beträge gültig bis 31. 12. 2001
Euro-Beträge gültig ab 1. 1. 2002

- (4) Ist die Steuer nach § 10 ermäßigt, so beträgt sie die Hälfte des Steuersatzes.
- (5) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird und gefährliche Hunde sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (6) Hunde, für die die Steuer nach § 10 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Gefährliche Hunde sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 8 - Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 10 Nr. 1 und 2 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 9 - Steuerbefreiungen

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Staatsorgane, des Staats- und Grenzschutzes,
2. Hunden der Forstwirtschaftsbetriebe und Hilfsorganisationen, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
6. Rettungshunden mit bestandener Prüfung für Rettungshunde, wenn sie als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,

8. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nachweisbar für ihre Tätigkeit benötigt werden,
9. Hunden in Gebrauch wissenschaftlicher Institute,
10. selbstgezogenen Zuchthunden bis zu 6 Monaten.

§ 10 - Steuerermäßigungen

Die Hundesteuer wird ermäßigt für das Halten von

1. Wachhunden, insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben und bei Ansiedlungen, deren Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
2. Gebrauchshunden, wie Jagd- und Schutzhunde, Sporthunde, Raubwildfänger, Ziehunde, Melde-, Sanitäts- und Schutzhunde, die nicht bereits nach § 9 von der Steuer befreit sind.

§ 11 - Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt beim gemeinsamen Verwaltungsamt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 3 muß die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Bei der Anmeldung sind der Name und die Wohnanschrift des vorherigen Besitzers anzugeben.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt das gemeinsame Verwaltungsamt Hundemarken aus, die Hundemarke ist am Halsband des Tieres sichtbar zu befestigen.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung beim gemeinsamen Verwaltungsamt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnanschrift des Erwerbers anzugeben.

Bei der Abmeldung ist die Hundemarke an das gemeinsame Verwaltungsamt zurückzugeben.

- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, dem gemeinsamen Verwaltungsamt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) in der Fassung des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31.07.1997 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ◆ entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung einen über 3 Monate alten Hund dem gemeinsamen Verwaltungsamt nicht innerhalb von 14 Tagen meldet,
 - ◆ entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung einen Hund länger als 2 Monate pflegt, untergebracht oder auf Probe gehalten und dem gemeinsamen Verwaltungsamt nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Zeitraums gemeldet hat.
 - ◆ entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung die Hundemarke nicht am Halsband des Tieres befestigt,
 - ◆ entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung den Hund nicht unverzüglich bei dem gemeinsamen Verwaltungsamt abmeldet, wenn der Steuersachbestand erlischt,
 - ◆ entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung die Hundemarke bei der Abmeldung nicht abgibt,
 - ◆ entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung den Wegfall oder die Änderung von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht unverzüglich dem gemeinsamen Verwaltungsamt anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Deutsche Mark (2.556 Euro) geahndet werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Thalheim vom 11. 12. 1996 außer Kraft.

Thalheim, den 25.09.01

gez. Kressin
ehrenamtl. Bürgermeister

Dienstsiegel

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Titel der Satzung bzw. Änderung	Datum der GR-Sitzung	Bekanntmachung
93/2001		Hundesteuersatzung der Gemeinde Thalheim	19.09.2001	„WSN“ 20/2001 vom 20.10.2001